

Gemeinde Möglingen				Drucksache Nr.: 20/2020				
Amt: Amt für Bauverwaltung		Sachbearbeiter: Nadja Mahmoud		Telefon: 4864-65		Datum: 20.01.2020		
	öff.	n.ö.	Datum	Kenntnis genommen				
Technischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	13.02.20	10 <input type="checkbox"/>	20 <input checked="" type="checkbox"/>	30 <input checked="" type="checkbox"/>	60 <input checked="" type="checkbox"/>	61 <input checked="" type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20.02.20	Bürgermeisterin				
Aktenzeichen	621.41							
Verhandlungsgegenstand: Bebauungsplan gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ - Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB ohne Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB								
Finanzielle Auswirkung: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				GEP Nr.:				

Beschlussvorschlag:

1. Der Stellungnahme der Verwaltung zu den vorgebrachten Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs.2 BauGB vom 29.01.2020 wird zugestimmt.
2. Der Stellungnahme der Verwaltung zu den vorgebrachten Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.01.2020 wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ in der Fassung von 20.12.2018/ 14.11.2019/ 29.01.2020 wird als Satzung gemäß § 10 BauGB ohne Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Es gilt die Begründung vom 20.12.2018/ 14.11.2019/ 29.01.2020.

Sachbericht:

Verfahrensüberblick:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen hat am 23.03.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ als Bebauungsplan im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Das Verfahren konnte als Verfahren gemäß § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) fortgeführt werden, da durch die Änderung des Bebauungsplans, die sich ausschließlich auf die Verkehrsfläche bezieht, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden; es handelt sich um eine Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur.

Es werden keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bzw. zur Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB. Belange des Umweltschutzes werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt.

Zur Regelung der Kostenbeteiligung am Bau der Westrandstraße, Regelung der Übernahme der Straßenbaukosten, Sicherung der Planung und der mit der Bebauungsplanänderung beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung wurde mit der Stadt Ludwigsburg ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Um eine erhebliche Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten durch das Vorhaben zu vermeiden, genügen im Wesentlichen die Einhaltung der Schonzeiten und die regelmäßige Mahd der betroffenen Ampferpflanzen. Dies wird bei der Bauausführung berücksichtigt.

Die von der Gemeinde Möglingen und der Stadt Ludwigsburg veranlassten schalltechnischen Untersuchungen ergaben eine Überschreitung der gültigen Orientierungswerte der DIN 18005 durch Lärm, der verursacht wird vom Kfz-Verkehr der BAB 81 und der geplanten Westrandstraße. Zu beachten ist hierbei, dass die Orientierungswerte bereits heute durch die BAB 81 deutlich überschritten werden. Vor diesem Hintergrund kann der Schallbeitrag der geplanten Westrandstraße vernachlässigt werden. Es ergeben sich durch die Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Menschen.

Durch die geplante Westrandumfahrung Ludwigsburg ergibt sich laut dem vorliegenden Verkehrsgutachten im Plangebiet eine Verkehrszunahme von ca. 7.500 Kfz/d. In Anbetracht der erheblichen Vorbelastung durch die parallel verlaufende BAB 81, der geringen Verkehrszunahme durch die geplante Westrandstraße (bei gleichzeitiger Entlastung bebauter Bereiche auch in Möglingen) sowie der nur sehr geringfügigen zusätzlichen Versiegelung ist bezüglich des Schutzgutes Klima und Luft mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde Möglingen gemäß § 4a Abs. 1 BauGB abgesehen, da zu Beginn des Verfahrens keine hinreichend konkreten Planungen oder notwendige Gutachten vorlagen.

Der Gemeinderat hat am 21.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 20.12.2018 einschließlich Begründung in der Fassung vom 20.12.2018 gebilligt und den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages in der Fassung vom 24.01.2019 zwischen der Gemeinde Möglingen und der Stadt Ludwigsburg wurde ebenfalls in gleicher Sitzung zugestimmt. Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, seiner Begründung, der wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Untersuchungen sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages wurde am 28.02.2019 in den Möglinger Nachrichten und auf der Homepage der Gemeinde Möglingen öffentlich bekanntgemacht. Die Durchführung der Auslegung erfolgte vom 11.03.2019 bis zum 12.04.2019; alle Unterlagen waren auch auf der Homepage der Gemeinde Möglingen verfügbar.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht.

Zeitgleich wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die textlichen Festsetzungen und seine Begründung jeweils in der Fassung vom 20.12.2018 wurden in redaktionellen Punkten entsprechend der Stellungnahmen der TöB mit Datum vom 14.11.2019 geringfügig angepasst bzw. ergänzt. Eine erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich, da die Anpassung bzw. Ergänzung nicht den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes betreffen.

Die Stellungnahme der Verwaltung vom 29.01.2020 zu den vorgebrachten Anregungen der TöB im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB ist der Vorlage beigelegt (Anlage 2). Die Abwägung erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Möglingen in öffentlicher Sitzung am 20.02.2020.

Die von den Änderungen berührten TöB wurden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.11.2019/ 22.11.2019 und einer Frist von 31 Tagen gebeten, zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes, der textlichen Festsetzungen und der Begründung jeweils in der Fassung vom 20.12.2018/ 14.11.2019 erneut Stellung zu nehmen. Die Fachbeiträge Verkehr mit Betrachtung der gesamten geplanten Westrandstraße auf den Gemarkungen Ludwigsburg und Möglingen vom Oktober 2016/ Dezember 2018 wurden hierzu ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Die Stellungnahme der Verwaltung vom 29.01.2020 zu den vorgebrachten Anregungen der TöB im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB ist der Vorlage beigefügt (Anlage 3). In der Folge wurden die Hinweise im Textteil des Bebauungsplanes und die Begründung erneut mit Datum vom 29.01.2020 geändert. Die Abwägung erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Möglingen in öffentlicher Sitzung am 20.02.2020.

Satzungsbeschluss:

Es wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ in der Fassung von 20.12.2018/ 14.11.2019/ 29.01.2020 als Satzung gemäß § 10 BauGB zu beschließen. Es gilt die Begründung vom 20.12.2018/ 14.11.2019/ 29.01.2020.

Inkrafttreten:

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in den Möglinger Nachrichten tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Anschließend ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Möglingen verfügbar.

Finanzielle Auswirkung:

Für den Ausbau der Westrandstraße soll der nördliche Trassenverlauf durch den Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ gesichert werden. Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren belaufen sich auf insgesamt ca. 34.000 €. Hierfür waren Mittel im Haushalt 2018 eingestellt. Bis Ende 2018 waren rund 23.800 € zur Zahlung fällig. Die restlichen rund 10.000 € waren im Haushalt 2019 eingestellt, aber noch nicht zur Zahlung fällig. Daher sind im Haushalt 2020 wieder 10.000 € eingestellt.

Für die im öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarte Kostenbeteiligung am Bau der Straße sind Mittel im Haushalt 2020 in Höhe von 63.000 € eingeplant.

Anlagen:

- Anlage 1.1-1.3** Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1.Änderung“ mit Textteil und Begründung vom 20.12.2018/ 14.11.2019/29.01.2020
- Anlage 2** Zusammenstellung der Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) aus der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB vom 29.01.2020
- Anlage 3** Zusammenstellung der Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) aus der förmlichen Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.01.2020